

Beratung

Neue Möglichkeiten durch das Rechtsdienstleistungsgesetz

(von Norbert Hermann für die AG Beratung der BAG-PLESA – Auszug)

Inhalt:

Möglichkeiten nichtanwaltlicher Beratung und Rechtsberatung	S. 1
Wie sind wir in der Vergangenheit damit umgegangen?	S. 4
Neue und bessere Möglichkeiten mit dem RDG	S. 5
Bescheinigung zur Erlangung eines Beratungshilfescheines	S. 6

Möglichkeiten nichtanwaltlicher Beratung und Rechtsberatung

Rechtsdienstleistungen durch registrierte Personen (Teil 3 - § 10 ff. RDG)

Natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit, die bei der zuständigen Behörde registriert sind (registrierte Personen), dürfen aufgrund besonderer Sachkunde Rechtsdienstleistungen in folgenden Bereichen erbringen:

Inkassodienstleistungen, Rentenberatung, Rechtsdienstleistungen in einem ausländischen Recht;

Die Registrierung erfolgt von Land zu Land an unterschiedlichen Stellen, in NRW sind die Oberlandesgerichte zuständig. Die Registrierung wird veröffentlicht unter www.rechtsdienstleistungsregister.de.

Öffentliche und öffentlich anerkannte Stellen (§ 8 RDG)

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die gerichtlich oder behördlich bestellte Personen, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts, Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände, Verbände der freien Wohlfahrtspflege, anerkannte Träger der freien Jugendhilfe und anerkannte Verbände zur Förderung der Belange behinderter Menschen im Rahmen ihres Aufgaben- und Zuständigkeitsbereichs erbringen. Dazu gehört die Begleitung zu Behördenterminen, das Verfassen von Schriftstücken und Widersprüchen und andere

Dienstleistungen. Die Rechtsdienstleistungen müssen im Rahmen ihrer öffentlichen Aufgaben stattfinden und sind auch Untergliederungen erlaubt. An die personellen Qualifikationen bestehen (nur hier) unterschiedliche Anforderungen (Heinhold S. 43).

In der Sozialen Arbeit beinhaltet Beratung elementar Rechtsberatung, d. h. es erfolgt eine Aufklärung über die Rechtslage, Auskünfte auf absehbare Rechtsänderungen und auf rechtlich noch ungeklärte Fragen. Bei dieser Rechtsberatung handelt es sich nicht um sozial schädliches oder unerwünschtes strafbewehrtes Verhalten. Sie ist vielmehr sozialadäquat, erwünscht und durch die sozialarbeiterische Handlungsfreiheit gedeckt.

Berufs- und Interessenvereinigungen, Genossenschaften (§ 7 RDG)

Erlaubt sind Rechtsdienstleistungen, die berufliche oder andere zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigungen aller Art und deren Zusammenschlüsse, Genossenschaften und genossenschaftliche Einrichtungen im Rahmen ihres satzungsmäßigen Aufgabenbereichs für ihre Mitglieder oder für die Mitglieder der ihnen angehörenden Vereinigungen oder Einrichtungen erbringen.

Personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung

Wer diese Rechtsdienstleistungen erbringt, muss über die zur sachgerechten Erbringung dieser Rechtsdienstleistungen erforderliche personelle, sachliche und finanzielle Ausstattung verfügen und sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt.

Rechtsdienstleistung als „Nebenleistung“ (§ 5 RDG)

Hierbei geht es weniger um sozial tätige Einrichtungen, sondern um Wirtschaftsunternehmen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit notwendigerweise rechtliche Hinweise geben (Fördermittel- oder Schuldenberatungen, Schadensregulierungen usw.). Aber auch im sozialen Bereich kann eine solche sachbezogene „Nebentätigkeit“ zulässig sein, wenn es in der Hauptsache um eine umfassende Lebenshilfe geht.

Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen (§ 6 RDG)

Hier liegt der Schlüssel für eine gesetzeskonforme Tätigkeit auch kleiner und kleinster Initiativen. Wer unentgeltliche Rechtsdienstleistungen im öffentlichen Raum (d.h. nicht nur im Rahmen enger persönlicher Verhältnisse (§ 6 Abs. 2) oder an Beiträge zahlende Mitglieder (§ 7) erbringt, muss allerdings die Qualität der Rechtsdienstleistung dadurch sicherstellen, dass die Rechtsdienstleistung durch eine Person, der die entgeltliche Erbringung dieser Rechtsdienstleistung erlaubt ist, durch eine Person mit Befähigung zum Richteramt oder unter Anleitung einer solchen Person erfolgt. Diese Anleitung setzt voraus eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete nachweisbare Einweisung und Fortbildung sowie die Möglichkeit ggf. in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können („soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“ - eine ständige Beaufsichtigung ist nicht notwendig). Diese Rückgriffsmöglichkeit muss nicht „ad hoc“ bestehen, es genügt, Ratsuchende zu einem neuen Termin einzubestellen (mit dem Verweis auf Unklarheiten) und in der Zwischenzeit rechtliche Auskunft einzuholen. Gehen „Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen“ weniger in die Tiefe (oder stellen gar keine Rechtsdienstleistung dar, wie z.B. bei einer reinen „Ausfüllhilfe“), so sind an Einweisung und Fortbildung wohl nur geringere Anforderungen zu stellen.

Insgesamt sind hier die Erwartungshaltung der Hilfesuchenden und die Grenzen der eigenen Fähigkeiten verantwortungsvoll zu beachten. Lieber zu früh als zu spät an kompetente volljuristische Hilfe verweisen!

„Unentgeltlich“ ist eine Rechtsdienstleistung dann, wenn für die einen Rechtsdienst leistende Person keinerlei Vermögensvorteil entsteht. Ein reiner Auslagenersatz steht dem Grundsatz der Unentgeltlichkeit nicht entgegen, kleine Geschenke wie ein Blu

menstrauß sind möglicherweise zulässig. Für Einrichtungen gilt, dass sie pauschal (oder gar nicht) finanziert sein müssen und auf keinerlei Weise eine Einzelfallabrechnung erfolgt.

Untersagung der Erbringung von Rechtsdienstleistungen (§ 9 RDG)

Das alte Rechtsberatungsgesetz sah für Verstöße (z. B. gegen § 6 Abs. 2 RDG) Geldbußen vor. Das ist im RDG weggefallen. Allerdings ist es zum Schutz der Rechtssuchenden möglich, Personen oder Einrichtungen, die außerhalb des Familien- und Bekanntenkreises dauerhaft unqualifizierten Rechtsrat erteilen, die weitere Rechtsdienstleistung maximal für die Dauer von fünf Jahren zu untersagen. Die Untersagung erfolgt auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 RDG von Land zu Land durch unterschiedliche Stellen, in NRW sind die Oberlandesgerichte zuständig. Der Verstoß gegen diese Untersagung stellt dann eine Ordnungswidrigkeit dar. Auch eine Untersagung wird unter www.rechtsdienstleistungsregister.de veröffentlicht.

Haftung

Bedeutsamer als der mögliche Verlust der Befugnis zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen dürfte allerdings das Haftungsrisiko bei durch die Erbringung einer fehlerhaften Rechtsdienstleistung verursachten Schäden sein. Hierzu zählen beispielsweise die fehlerhafte Auslegung von Vorschriften, Frist- oder Terminversäumnisse, unterlassene Antragsstellungen, fehlerhafte Beratung oder Auskunftserteilung. Hier können wir es mit unliebsamen Teilen der Anwaltschaft zu tun bekommen, die zudem noch Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht nach dem UWG anmahnen könnten. Im sozialen Bereich hat die Anwaltschaft aber eher geringe Probleme mit unserem Engagement.

Zur Vereinbarung eines Haftungsausschlusses findet sich ein Muster bei Heinhold, S. 47 f. Bei der „Alltagsberatung“ führt die unbeabsichtigte Falschauskunft nach § 676 BGB zu keiner Haftung.

Die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Fachkraft in der Sozialen Arbeit möglicherweise für eine falsche oder schlechte Beratung haftet, ist nicht pauschal zu beantworten. Sie richtet sich nach der Art der Beratung und danach von welchem Leistungsträger bzw. privaten Verband die Beratung durchgeführt wurde.

Grundsätzlich keine Rechtsdienstleistungen sind (§ 2 Abs. 3 RDG):

- * die Erstattung wissenschaftlicher Gutachten,
- * die Tätigkeit von Einigungs- und Schlichtungsstellen, Schiedsrichterinnen und Schiedsrichtern,
- * die Erörterung der die Beschäftigten berührenden Rechtsfragen mit ihren gewählten Interessenvertretungen, soweit ein Zusammenhang zu den Aufgaben dieser Vertretungen besteht,
- * die Mediation und jede vergleichbare Form der alternativen Streitbeilegung, sofern die Tätigkeit nicht durch rechtliche Regelungsvorschläge in die Gespräche der Beteiligten eingreift,

* die an die Allgemeinheit gerichtete Darstellung und Erörterung von Rechtsfragen und Rechtsfällen in den Medien,

Bloße Rechtsprüfung, Unterrichtung und Austausch persönlicher Erfahrungen sind keine Rechtsdienstleistung!

§ 2 Abs. 1 RDG grenzt die bloße Rechtsanwendung und Information von der juristischen Rechtsprüfung ab. Literaturhinweise, Wiedergabe von Rechtsnormen, journalistische Zusammenstellung von Informationen, Unterrichtung und Aufklärung über rechtliche Hintergründe, Verweis auf zur Rechtsberatung Berechtigte, Geltendmachung unstreitiger Ansprüche und der Austausch persönlicher Erfahrungen („Alltagsberatung“) usw. beinhalten keine Rechtsberatung.

So ist es erlaubt, Rechtsnormen zu suchen, die Normen wiedergeben und sie schematisch anwenden. Das gilt auch wenn es auf einen Einzelfall bezogen ist, wenn es kein besonderes rechtliches Wissen voraussetzt und auch für juristische Laien eine Selbstverständlichkeit darstellt und keine rechtliche Prüfung des Einzelfalls erfordert.

Solidarische Beratung und Begleitung ist Teil jeder Lebenssituation! Sind keine besonderen Rechtskenntnisse erforderlich, die über die üblichen Kenntnisse geschäftserfahrener Bürger_innen hinausgehen, handelt es sich **nicht** um eine Rechtsdienstleistung. Bedingt durch die Dramatik der Hartz-Gesetze und ihrer Umsetzung sind heute die üblichen Kenntnisse bei juristischen Laien allerdings außerordentlich groß und überschreiten oftmals den Kenntnisstand in den sachbearbeitenden Dienststellen.

Wie sind wir in der Vergangenheit damit umgegangen?

Nach mehr als sechs Jahren scheinen die SGB II-Behörden nun das eine oder andere auf der Reihe zu haben: so läuft wohl allorts längst routinemäßig die Ermittlung von Unterhaltspflichtigen, der Umgang mit Ordnungswidrigkeiten und Betrugsvorwürfen ebenso, nun scheint die verhasste „Unterstützerszene“ dran zu sein. Unabhängigen Beratungsstellen, deren Bescheinigungen bislang anerkannt waren zur Glaubhaftmachung der Notwendigkeit eines Beratungshilfescheines wird diese Anerkennung entzogen, wenn nicht Sachkunde und eine Anleitung mit Rückfragemöglichkeit durch eine berechtigte Person nachgewiesen wird. Auch werden Initiativen und Einzelpersonen angegangen wegen eines vorgeblichen Verstoßes gegen das RDG.

Die Lösung für uns in Bochum (und anderswo) lag in der Vergangenheit darin, dass wird jeden Eindruck vermieden, „Beratungen“, insbesondere Rechtsberatungen, anzubieten. So boten wir in Bochum „Hilfestunden“ an, in denen über die Rechtslage aufgeklärt wurde bzw. eine „Einzelunterrichtung“ stattfand und Erfahrungen ausgetauscht wurden. Das taten wir nur mit Leuten, mit denen wir gut bekannt waren, weil sie an unserer allgemeinen sozialen und politischen Arbeit teilnahmen. Auch wurden nur solche „Mitglieder“ ggf. begleitet (wir waren kein Verein, statt „Mitglied“ könnten wir besser „Teilnehmende“ sagen). Werden in dringenden Sonderfällen auch Erstanfragende begleitet („Nothilfe“), so lässt sich aus solchen Einzelfällen sicherlich nicht auf eine „geschäftsmäßige“ (besser: gewohnheitsmäßige) Tätigkeit schließen.

Literaturhinweis: **Hubert Heinhold:** Das neue Rechtsdienstleistungsgesetz – Ein Leitfaden für die soziale Rechtsdienstleistung; ISBN: 978-3-940087-28-7; 176 Seiten, kartoniert, erschienen: August 2008; Preis: 16.00 €; http://www.fhverlag.de/leseprobe/005_Leseprobe.pdf
www.fhverlag.de, dort: http://www.fhverlag.de/leseprobe/005_Inhalt.pdf

Neue und bessere Möglichkeiten nach dem RDG

Das offensichtlich immer noch „neue“ (weil zu wenig genutzte) Rechtsdienstleistungsgesetz bietet uns gute Möglichkeiten rechtskonform eine effiziente Unterstützung zu organisieren. Dazu gehört die Beratung, die Begleitung zu Behördenterminen, das Verfassen von Schriftstücken, Widersprüchen und Schriftsätzen für laufende Verfahren (wenn diese von den Betroffenen als eigene übernommen und eingereicht werden) und andere Dienstleistungen.

Maßgeblich sind hier die Vorschriften des § 6 RDG (Unentgeltliche Rechtsdienstleistungen – s. oben).

Vorausgesetzt, es handelt sich tatsächlich um eine Rechtsdienstleistung in konkreten fremden Angelegenheit (§ 2 RDG), die der vertieften Prüfung durch eine „rechtskundige Person“ bedürfen, und bleibt diese Leistung völlig altruistisch und unentgeltlich, so ist sie außerhalb enger persönlicher Beziehungen nur zulässig durch Volljurist_innen oder – nach Qualifizierung - unter Anleitung einer solchen Person.

Bedingung für die erforderliche Anleitung ist eine an Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen ausgerichtete nachweisbare Einweisung und Fortbildung sowie die Möglichkeit ggf. in einem konkreten Fall auf die besonderen juristischen Kenntnisse der anleitenden Person zurückgreifen zu können („soweit dies im Einzelfall erforderlich ist“ - eine ständige Beaufsichtigung ist nicht notwendig). Diese Rückgriffsmöglichkeit muss nicht „ad hoc“ bestehen, es genügt, Ratsuchende zu einem neuen Termin einbestellen zu können (mit dem Verweis auf Unklarheiten) um in der Zwischenzeit rechtliche Auskunft einzuholen. Gehen „Umfang und Inhalt der zu erbringenden Rechtsdienstleistungen“ weniger in die Tiefe, so sind an Einweisung und Fortbildung geringere Anforderungen zu stellen. Wichtig ist es, eine nachweisbare Struktur zu schaffen, sei es durch schriftliche Kooperationsvereinbarung mit einem Verband oder einem Anwalt oder einer Anwältin. Heinhold bietet hierzu eine Mustervereinbarung (S. 127).

Insgesamt sind hier die Erwartungshaltung der Hilfesuchenden und die Grenzen der eigenen Fähigkeiten verantwortungsvoll zu beachten. Lieber zu früh als zu spät an kompetente volljuristische Hilfe verweisen!

Unentgeltliche Rechtsdienstleistung

„Unentgeltlich“ ist eine Rechtsdienstleistung dann, wenn die Einrichtung pauschal (oder gar nicht) finanziert ist und auf keinerlei Weise eine Einzelfallabrechnung erfolgt. Sie darf auch nicht mit einem indirekten Nutzen verknüpft sein und auch nicht durch Mitgliedschaft finanziert sein.

Heinhold gibt in seinem Leitfaden sehr konkrete Praxisempfehlungen, wie auch kleine Initiativen sich absichern können und eine geeignete Struktur schaffen können (S. 124 ff; zur Vereinbarung eines Haftungsausschlusses s. auch S. 47 f.). In Bochum haben etliche unabhängige Berater_innen meinen „Crash-Kurs Hartz IV und Grundsicherung nach dem SGB XII“ (VHS / DGB – „Arbeit und Leben“) besucht. Der Kurs umfasst 18 Unterrichtseinheiten und ist zeitlich und inhaltlich fast identisch mit meinem damaligen Kurs an der FH. Andere haben (z.T. zusätzlich) an Fortbildungen bei „tacheles“, der KAB oder der Diakonie und anderswo teilgenommen. Die Fortbildung wird über Seminare und meine fast täglichen e-mail-Infos organisiert.

Bochum-prekär

**Bochumer Arbeitsgemeinschaft prekäre Lebenslagen - Mitglied bei BAG Prekäre Lebenslagen
Solidarische Beratung und Begleitung für Mitglieder – Aktion und politische Intervention**

BESCHEINIGUNG

Herr/Frau

hat heute bei uns Hilfe erfragt und Aufklärung erhalten zu „Hartz IV – SGB II“.

Wegen vorliegender Probleme zu

Unterkunftskosten / Regelleistung / Leistungskürzung / Anrechnung von Einkommen / Unterhalt

Sonstiges:.....

scheint eine Beratung durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin dringend erforderlich.

Bochum, i.A.

Wie erhalten Sie einen Berechtigungsschein für Beratungshilfe durch einen Rechtsanwalt / eine Rechtsanwältin?

Rechtsschutz darf nicht vom Einkommen/ Vermögen abhängig sein. Sie haben einen Rechtsanspruch auf Beratungshilfe, wenn sie selbst nicht über ausreichende Finanzen verfügen und die Sachlage rechtsanwaltliche Hilfe erfordert. Beratungshilfe ist Hilfe für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens.

Jedes Amtsgericht hat eine Rechtsantragsstelle, die direkte, praktische Hilfe bei der Stellung von Anträgen bei Gericht bietet und Berechtigungsscheine für Beratungshilfe erteilt. Die rechtliche Hilfe kann nur in einer kurzen Information unter Hinweis auf die entsprechenden Gesetzesvorschriften gegeben werden. Eine rechtliche ausführliche Beratung ist jedoch gesetzlich nach dem Beratungshilfegesetz den Rechtsanwälten vorbehalten und darf und kann daher nicht im Amtsgericht erfolgen. Mit dem Berechtigungsschein für Beratungshilfe suchen Sie einen Anwalt/eine Anwältin Ihrer Wahl auf. Sie müssen dort zehn Euro (+ MWSt.) zuzahlen.

In Bochum befindet sich die Rechtsantragsstelle ab dem 01.07.2009 in Gebäudeteil A des Amtsgerichtsgebäudes, Zimmer A 6 (Verwaltung: A 222, Tel.: 0234 - 967 – 2251).
Sprechzeiten: montags bis mittwochs, freitags: . 8.30 – 12.30 Uhr: donnerstags: 8.30 – 12.30 und 13.30 – 15.00 Uhr.

Beratungshilfe wird gewährt in Angelegenheiten

- * des Zivilrechtes einschließlich der Angelegenheiten, für deren Entscheidung die Gerichte für Arbeitssachen zuständig sind
- * des Verwaltungsrechts, * des Verfassungsrechts, * des Sozialrechts
- * des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts (nur reine Beratung!)

Stand: März 2011

c/o Norbert Hermann, Unabhängige Politik- und Sozialberatung; ehem. Lehrbeauftragter für Sozialrecht
Markstr. 396, 44795 Bochum, Tel.: 0234 – 46 00 70; Fax: 0234 – 46 01 13; e-mail: Bochum-prekaer@t-online.de
Mitglied des Dt. Sozialgerichtstags und des Dt. Verein f. öff. u. priv. Fürsorge e.V.